



Presseinformation

zur 1. Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses
am 25.06.2026

TOP 2.2

Branchenvereinbarung im Busbereich

Sachverhalt:

Mit Ende des Jahres 2025, ist der erste Referenzzeitraum des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (SaubFahrzeugBeschG) zu Ende gegangen. Vom 02.08.2021 bis zum 31.12.2025 waren öffentliche Auftraggeber und Verkehrsunternehmen als Sektorenauftraggeber des straßengebundenen ÖPNV verpflichtet, bei der Beschaffung von Bussen der Fahrzeugklasse M3 (I oder A) und der Verwendung solcher Busse im Rahmen von in diesem Zeitraum neu vergebenen Verkehrsdienstleistungen Quoten von mindestens 45 % sauberer Fahrzeuge (davon 22,5 % emissionsfrei) einzuhalten.

Mit der länderübergreifenden Branchenvereinbarung zur Umsetzung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes im Busbereich konnten die ambitionierten Vorgaben des Gesetzes in den vergangenen Jahren unter den Teilnehmern an der Vereinbarung durch Bildung eines gemeinsamen Mindestziels verteilt werden. Einzelne Über- und Untererfüllungen der teilnehmenden Auftraggeber konnten miteinander verrechnet und auf diese Weise ein gemeinsames Mindestziel gebildet werden. Den einzelnen Auftraggebern konnte so ermöglicht werden, die gesetzlichen Quoten zu untererfüllen, da sie von Übererfüllungen andernorts profitieren konnten.

Das SaubFahrzeugBeschG regelt für den zweiten Referenzzeitraum vom **01.01.2026 bis zum 31.12.2030** höhere Mindestvorgaben. Angesichts der gestiegenen Mindestziele haben sich alle Bundesländer zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene, dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) und dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo) sowie dessen Landesverbänden für die Fortsetzung der Branchenvereinbarung innerhalb des zweiten Referenzzeitraums ausgesprochen.

Zwischen dem 01.01.2026 und dem 31.12.2030 müssen neubeschaffte Fahrzeuge und in diesem Zeitraum vergebene oder vorab bekanntgemachte Verkehrsleistungen einen Anteil an **sauberen Bussen der Fahrzeugklasse M3 (I oder A) von mindestens 65 % (davon 32,5 % emissionsfrei)** aufweisen.

Ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Anwendung der Branchenvereinbarung ist die aktive Mitwirkung der vom SaubFahrzeugBeschG betroffenen Kreise und kreisfreien Städte in ihrer Rolle als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und ggf. im freigestellten Schülerverkehr sowie der Verkehrsunternehmen als Sektorenauftraggeber. Nur auf diesem Wege kann die im SaubFahrzeugBeschG flexible Handhabung bei der Erreichung der Mindestquoten ihre Wirkung entfalten. Dies gilt vor allem für die Auftraggeber, die die Mindestziele aus eigener Kraft einhalten oder gar übertreffen können. Auftraggeber, die nicht an der Branchenvereinbarung teilnehmen, müssen die Vorgaben für sich allein erfüllen. Die

Teilnahme an der Branchenvereinbarung ist freiwillig.

Der Landkreis Fürth wird sich an der Branchenvereinbarung für den zweiten Referenzzeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2030 beteiligen. Die anstehenden Neuvergaben aller bestehenden Linien des Landkreises Fürth fallen in diese Zeitspanne. Die Neuvergaben werden unter Berücksichtigung des SaubFahrzeugBeschG sowie der angespannten Haushaltslage aller Beteiligten geplant. Sollten die Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG aus eigener Kraft nicht erfüllt werden können, kann der Landkreis im Rahmen der Teilnahme an der Branchenvereinbarung durch eine Übererfüllung anderer Teilnehmer profitieren und die Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG dennoch erfüllen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.